

32. Verordnung des Rektorats zur Festlegung der Fristen für die Zulassung und für die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Studienjahr 2025/2026

Aufgrund der §§ 61 Abs. 1 und 2 sowie 62 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2024/50, erlässt das Rektorat nach Anhörung des Senats folgende Verordnung zur Festlegung der Fristen für die Zulassung und für die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Studienjahr 2025/2026:

Allgemeine Zulassungsfristen

§ 1. (1) Die allgemeinen Zulassungsfristen für das Studienjahr 2025/2026 werden wie folgt festgelegt:

1. Wintersemester 2025/2026:

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist: 13. Juni 2025
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist: 5. September 2025

2. Sommersemester 2026:

Beginn der allgemeinen Zulassungsfrist: 7. Jänner 2026
Ende der allgemeinen Zulassungsfrist: 5. Februar 2026

(2) Eine Zulassung zu einem Bachelorstudium kann neben den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmegründen für das Wintersemester 2025/2026 bis längstens 31. Oktober 2025 und für das Sommersemester 2026 bis längstens 31. März 2026 erfolgen, wenn das Ergebnis des positiven Abschlusses der Ergänzungsprüfung zum Nachweis der Kenntnis der deutschen oder englischen Sprache für das Wintersemester erst nach dem 31. August 2025 und für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner 2026 vorliegt.

(3) Die Zulassung zu Master-, Doktorats- und außerordentlichen Studien sowie die befristete Zulassung von Incoming-Studierenden, die an einem Mobilitätsprogramm teilnehmen, kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist erfolgen.

Fristen zur Meldung der Fortsetzung des Studiums

§ 2. Die Fristen für die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Studienjahr 2025/2026 werden wie folgt festgelegt:

1. Wintersemester 2025/2026:

Beginn der Frist für die Fortsetzungsmeldung: 13. Juni 2025
Ende der Frist für die Fortsetzungsmeldung: 31. Oktober 2025

2. Sommersemester 2026:

Beginn der Frist für die Fortsetzungsmeldung: 7. Jänner 2026

Ende der Frist für die Fortsetzungsmeldung: 31. März 2026

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und mit Ende des Studienjahres 2025/2026 außer Kraft.

Für das Rektorat:

Der Vizerektor für Lehre und Internationales:

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.

Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 in der jeweils geltenden Fassung. Namen der vertretungsbefugten Organe des Medieninhabers: Rektor. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Mag. Dr.rer.soc.oec. Barbara Romauer